

GEMEINDE MURGENTHAL



**REGLEMENT ÜBER DIE BESOLDUNG  
UND ENTSCHÄDIGUNG VON  
FEUERWEHRDIENSTLEISTENDEN**

## **Inhalt**

A	Allgemeine Bestimmungen	3
B	Funktionsentschädigungen	4
C	Besoldungen	5
D	Weitere Entschädigungen	6
E	Schlussbestimmungen	8

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 5 Abs. 3 des Aargauischen Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971,

folgendes

## **Reglement über die Besoldung und Entschädigung von Feuerwehrdienstleistenden**

### **A Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

Grundsatz

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Besoldung und Entschädigung von Feuerwehrdienstleistenden der Feuerwehr Murgenthal.

#### **§ 2**

Anspruch

<sup>1</sup> Anspruch auf Sold und Entschädigung haben Angehörige der Feuerwehr für die Erfüllung der Kernaufgaben und der damit verbundenen Dienstleistungen der Feuerwehr.

<sup>2</sup> Entschädigungen unterliegen je nach Umfang der Steuer- und AHV-Pflicht gemäss den einschlägigen Bestimmungen.

## B Funktionsentschädigungen

### § 3

Zweck <sup>1</sup> Mit der jährlichen Funktionsentschädigung werden die Funktionsträger für ihre Aufgaben, welche nicht gemäss § 4 bis 11 dieses Reglements abgegolten werden, pauschal entschädigt.

Funktionsentschädigung <sup>2</sup> Es werden folgende jährliche Funktionsentschädigungen gewährt:

• Kommandant	Fr.	3'500.00
• Vizekommandant	Fr.	1'750.00
• Ausbildungschef	Fr.	450.00
• Materialverwalter	Fr.	1'050.00
• Feuerwehradministrator	Fr.	1'350.00
• Gerätewart Atemschutz (3)*	Fr.	400.00
• Fahrzeugwart (2)**	Fr.	700.00
• Motorspritzenwart	Fr.	260.00
• Abteilungschef	Fr.	320.00
• Chef Spezialistengruppe***	Fr.	70.00
• Chef Einsatzpläne	Fr.	100.00
• Chef Jugendfeuerwehr	Fr.	120.00

\* Maximal 3 Gerätewarte Atemschutz

\*\* Maximal 2 Fahrzeugwarte

\*\*\* C Verkehr, C Sanität, C Elektro, C Absturzsicherung

## C Besoldungen

### § 4

Übungssold <sup>1</sup> Für die Teilnahme an Übungen werden die Angehörigen der Feuerwehr mit Sold entschädigt.

<sup>2</sup> Der Übungssold beträgt:

- Soldat Fr. 17.00 pro Stunde
- Gruppenführer / Wachtmeister Fr. 20.00 pro Stunde
- Offizier Fr. 23.00 pro Stunde

Übungsdauer <sup>3</sup> Eine Übung dauert mindestens 2 Stunden, eine doppelte Übung 4 Stunden (2 x eine Übung).

<sup>4</sup> Das Feuerwehrkommando kann in begründeten Fällen (z. B. grössere Einsatzübung, grösserer Retablierungsaufwand) die Erhöhung der Übungsdauer bewilligen.

<sup>5</sup> Für Verzögerungen infolge ungenügender Übungsvorbereitungen oder ineffizientem Arbeiten kann kein zusätzlicher Sold geltend gemacht werden.

### § 5

Sold im Ernstfalleinsatz <sup>1</sup> Für den Ernstfalleinsatz (Interventionseinsätze inkl. Falsch- und Fehlalarme) werden Angehörige der Feuerwehr, unabhängig der Tageszeit, für ihren Einsatz mit einem Einsatzsold entschädigt.

<sup>2</sup> Der Sold im Ernstfalleinsatz beträgt pro Stunde Fr. 35.00 (inkl. Retablieren), unabhängig davon, ob die Kosten gegenüber Dritten geltend gemacht werden können oder nicht.

<sup>3</sup>Die Soldansätze im Ernstfalleinsatz sind für alle Stufen und Funktionen dieselben.

<sup>4</sup>Die Feuerwehrdienstleistenden haben im Ernstfalleinsatz in jedem Fall Anrecht auf die Entschädigung der ersten Einsatzstunde.

## **D Weitere Entschädigungen**

### **§ 6**

Fahrschule

<sup>1</sup>Den Fahrlehrern und Fahrschülern werden pro Stunde je Fr. 25.00 entrichtet. Eine Fahrschulübung dauert 2 Stunden. Die Übungsdauer kann nicht erhöht werden.

### **§ 7**

Delegationen/  
Rapporte

<sup>1</sup>Für den Besuch von Delegiertenversammlungen, sonstige Einladungen (z. B. Einweihungen) und Hauptübungen anderer Organisationen werden keine Entschädigungen ausbezahlt.

<sup>2</sup>Andere vom Kommandanten angeordnete Teilnahmen an Delegationen, Rapporten und Sitzungen werden pauschal mit Fr. 50.00, halbtags Fr. 100.00, ganztags Fr. 200.00, entschädigt. Vorbereitung und Aufwand für diese Teilnahmen sind in die Entschädigung eingeschlossen. Ausserordentlicher Aufwand kann vom Kommandanten bewilligt und gemäss § 8 Ziff. 1 und 2 vergütet werden.

## § 8

Dienstleistungen/  
Retablierung

<sup>1</sup> Dienstleistungen und Retablierungen (wenn diese nicht unmittelbar nach Einsätzen erfolgen) werden gemäss Arbeitsrapport mit einem Stundenansatz von Fr. 25.00 entschädigt.

<sup>2</sup> Als Dienstleistungen gelten Reinigung und Unterhalt von Material, Vorbereitungsarbeiten zu Inspektionen, Rücktransport von Atemschutzflaschen sowie zusätzliche Büroarbeiten, welche nicht mit einer Funktionsentschädigung abgegolten werden.

Entschädigung  
bei verrechenbaren  
Dienstleistungen

<sup>3</sup> Werden von der Feuerwehr Dienstleistungen, wie z.B. Brandwachen, Sanitäts- oder Verkehrsdienstleistungen erbracht, welche einem Leistungsempfänger verrechnet werden, wird dem Feuerwehrdienstleistenden pro Stunde Fr. 40.00 entschädigt.

## § 9

Kurse/  
Taggelder

<sup>1</sup> Als Taggelder für Kursbesuche werden folgende Entschädigungen vergütet:

- Ganzer Tag Feuerwehr Fr. 220.00
- Halber Tag Feuerwehr Fr. 110.00

## § 10

Projektarbeit /  
Arbeitsgruppen

<sup>1</sup> Für die Mitarbeit in Projekten und Arbeitsgruppen wird den Teilnehmenden der Feuerwehr eine Entschädigung von Fr. 17.00 pro Stunde entrichtet.

## § 11

Pikettdienst-  
leistungen

<sup>1</sup> Angeordneter Bereitschaftsdienst während sensiblen Zeiten (z. B. Notalarmierung, Besetzung Notfalltreffpunkte, längere Stromausfälle), Wochenenden und Feiertagen werden pauschal mit Fr. 75.00 pro Tag entschädigt. Allfällige Einsätze werden nach § 5 entschädigt.

## **E Schlussbestimmungen**

### § 12

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

<sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt werden alle diesem Reglement widersprechenden Beschlüsse und Erlasse aufgehoben.

Murgenthal, 31. August 2020

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Max Schärer

Rolf Wernli